

II-130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

29.5.1963

35/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen.
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Versteuerung von Subventionen zur Kulturförderung.

-.-.-.-.-

Die so notwendige Förderung der Wissenschaft und Forschung in Österreich ist in hohem Maße auf die Unterstützung durch Subventionen durch das Bundesministerium für Unterricht und des Notringes der wissenschaftlichen Verbände und anderer kulturfördernder Fonds angewiesen. Diese Stellen bringen überaus grosse finanzielle Opfer, um kostspielige fachwissenschaftliche Werke zu fördern, damit diese auf Grund der Subventionierung im Preise verbilligt den Wissenschaftlern und Studierenden zu einigermaßen erschwinglichen Preisen überhaupt zugänglich gemacht werden können. So ist z.B. die Herausgabe einer alten kulturhistorisch bedeutenden Handschrift oder einer wissenschaftlichen Arbeit oft das einzige Mittel, die an der Forschung interessierten Kreise überhaupt damit bekannt zu machen, weil das Original in einer Privatbibliothek praktisch unerreichbar ist. Solche Subventionen sind mit der Verpflichtung des herausgebenden Verlages verbunden, das Werk entsprechend verbilligt zu kalkulieren, und bringen daher dem Herausgeber des Werkes ~~an sich~~ keinen Nutzen. Lediglich die Käufer des Werkes haben durch die Verbilligung des Kaufpreises davon den Vorteil. Der herausgebende Verlag nimmt gewöhnlich dabei grosse finanzielle Opfer auf sich, die auch durch die langjährige Bindung finanzieller Mittel und durch die Haltung eines Lagers entstehen, das nur langfristig absetzbar ist. Praktisch gewinnt der Verlag durch die erwähnten Subventionen selbst nichts.

Mit Recht hat daher auch das Einkommensteuergesetz in seinem § 3 den Erhalt solcher öffentlicher Subventionen steuerlich dadurch begünstigt, dass sie steuerfrei gestellt sind. In der Praxis der Finanzämter ist allerdings diese Begünstigung praktisch ausser Kraft gesetzt worden, da solche Subventionen dem Verleger entweder als zu versteuernde Einnahmen oder Gewinne angerechnet werden, oder die Finanzämter anerkennen die Herstellungskosten eines solchen subventionierten wissenschaftlichen Werkes nur in dem um den Subventionsbetrag vermindernten Ausmass als abzugsfähige Ausgabe. Damit wird ganz offen die gesetzlich verankerte Steuerfreiheit negiert unter der recht eigenartigen Begründung, "dass die Subvention keine direkte Förderung der Kultur darstelle" oder "dass der Grundsatz der Gleichheit im Steuerwesen gewahrt bleiben müsse."

35/J

- 2 -

Auch anerkennen mitunter die Finanzämter zwar die Steuerfreiheit der Subventionssannahme, erklären aber die entsprechenden Ausgaben als nicht abzugsfähige Aufwände und machen so die Steuerfreiheit der gewährten Subvention unwirksam.

So wurde einer Wiener Verlagsgesellschaft m.b.H., welche eine öffentliche Subvention von 130.000 S erhielt, folgende steuerliche Abzüge gemacht: 5,25 % Umsatzsteuer, 16 % der jeweiligen Berechnungsgrundlage für Gewerbesteuer und 47,2 % Körperschaftsteuer, was eine Zahlung von über 75.000 S ergibt. Dabei ist die Progression durch etwa sonstige Gewinne nicht berücksichtigt. Von der gewährten Subvention von 130.000 S wandern somit automatisch 75.000 S, also fast 58 %, auf dem Wege über den Verlag an die Finanzkasse des zuständigen Finanzamtes, sodass nur 42 % des Subventionsbetrages wirklich dem kulturfördernden Zweck, zu dem die Subvention gewährt wurde, zufließen. Das kann doch wahrlich nicht der Sinn einer solchen Subventionierung aus öffentlichen Mitteln sein! Gewähren doch die Subventionsgeber diese Beträge aus ihrem Kulturbudget und keineswegs in der Absicht, den überwiegenden Teil dem Finanzkassen des Staates zuzuwenden. Es ist übrigens nicht bekannt, ob den Subventionsgebern diese eigenartige Verwendung des Hauptteiles ihrer Subventionen bereits zur Kenntnis gelangt ist. Schliesslich müsste doch auch berücksichtigt werden, dass aus der Tatsache einer Subventionierung eines wissenschaftlichen Werkes durch das Bundesministerium für Unterricht bereits die Förderungswürdigkeit des betreffenden Werkes erkennbar ist, womit eine weitere zusätzliche Prüfung der Förderungswürdigkeit durch die Finanzverwaltung wohl entfallen könnte bzw. müsste. Auch ist die Begründung seitens der Finanzverwaltung, es handle sich bei solcher Förderung der Herausgabe wissenschaftlicher Werke um "keine direkte Förderung", nicht haltbar, zumal der zitierte § 3 des Einkommensteuergesetzes nur schlechtweg vom Förderungszweck spricht, nicht aber von "direkter oder indirekter Förderung".

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

- 1) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen die geschilderten Massnahmen der Finanzverwaltung bei Subventionierungen zur Förderung der Herausgabe wissenschaftlicher Werke?
- 2) Sind Sie bereit, die Finanzämter entsprechend anzuweisen, bei Gewährung von Subventionen zu den in der Anfrage erwähnten Zwecken die Steuerfreiheit im Sinne der Förderung der Wissenschaft zu berücksichtigen?

-.-.-.-.-